



A-Post
Gemeinderat Neckertal
Lettenstrasse 3
9122 Mogelsberg

29. September 2025

Geschäft Nr. 25-1337

Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung Kulturgüter
(Grundbuchkreis Hemberg)**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Die ehemalige Gemeinde Hemberg verfügt über eine rechtskräftige Schutzverordnung aus dem Jahre 1994, die mehrmals angepasst wurde. Die kommunale Schutzverordnung enthält sowohl Bestimmungen zum Kulturgüterschutz als auch zum Natur- und Landschaftsschutz. Der Bereich Kulturgüterschutz baut auf einem Ortsbildinventar aus dem Jahre 1981 auf. Aufgrund des Alters sind eine Überprüfung und Aktualisierung angezeigt, was von 2017 bis 2022 erfolgte. Zudem wird eine Vereinheitlichung der drei ehemaligen Gemeinden angestrebt. Die überarbeiteten Schutzverordnungen zum Kulturgüterschutz der Grundbuchkreise Neckertal und Oberhelfenschwil wurden bereits im Jahr 2023 genehmigt.

b) Die Schutzverordnung wurde vom Gemeinderat am 25. Juni 2024 erlassen und vom 5. August 2024 bis am 4. September 2024 öffentlich aufgelegt. Dazu ging eine Einsprache ein.



2 Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 22. September 2023 sind soweit erforderlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

c) Die Schutzverordnung basiert auf einem neuen, nach fachlichen Grundsätzen erstellten Inventar. Das Amt für Kultur mit den Abteilungen Denkmalpflege und Archäologie hat keine Vorbehalte zur Genehmigung des Erlasses.

d) Der Gemeinderat hat die eingegangene Einsprache mit Entscheid vom 14. Januar 2025 abgewiesen und somit die Ausdehnung des Ortsbilschutzgebiets C bestätigt. Die kantonale Denkmalpflege hat in der Einsprachebehandlung zuhanden des Gemeinderats Stellung genommen und stützt dessen Entscheid.

e) In der rechtskräftigen Schutzverordnung Hemberg mit den Genehmigungsdaten 3. November 1994 / 8. März 2001 / 15. November 2012 / 6. September 2013 / 4. März 2021 sind die beiden Teilbereiche Kultur sowie Natur und Landschaft zusammen geregelt. Mit dieser Genehmigung werden die Bestimmungen zum Kulturgüterschutz in der bisherigen Schutzverordnung (Verordnungstext und Kartendarstellung) aufgehoben, namentlich:

- Art. 1 Abs. 1, Spiegelstriche 1 und 2
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a
- Art. 5
- Art. 6
- Art. 13 Abs. 1, Satz 2
- Anhang Geschützte Kulturobjekte

Alle bisherigen Bestimmungen und Anhänge zu Natur- und Landschaftsobjekten bleiben wie bisher bestehen.

f) Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

a) Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

b) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11; abgekürzt GeolV]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die



Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die Schutzverordnung Kulturgüter (Grundbuchkreis Hemberg) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. In der Schutzverordnung Hemberg werden die Bestimmungen sowie Karteneinträge zum Kulturgüterschutz aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltschutzdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (Karte und Bestimmungen zweifach; Bericht, teilaufgehobener Erlass sowie Bericht einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (Karte und Bestimmungen; Bericht und Inventar bereits erhalten)